

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Editionsverfügungen

Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO

Erstinstanzliche Editionsverfügungen können mit Beschwerde angefochten werden, wenn sie einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies ist bei der Offenlegung von Bankkunden- oder Geschäftsgeheimnissen der Fall. [46]

OGer ZH Urteil RA140021 vom 2. März 2015; ZR 114/2015, Nr. 32

Im erstinstanzlichen Verfahren vor Arbeitsgericht Zürich hatte die beklagte Bank mehrere Unterlagen teilweise geschwärzt, teilweise auszugsweise eingereicht. Das Gericht hatte die vollständige Herausgabe dieser Urkunden verfügt, wobei es die Schwärzung bestimmter Daten erlaubt hatte. Zudem hatte es ausdrücklich angeordnet, es sei eine rechtsextreme Gruppierung offenzulegen, zu welcher ein Bankkunde Kontakt gehabt haben solle. Hintergrund dieser Editionsanordnung war der Vorwurf der Bank an ihren ehemaligen Mitarbeiter, den Bankkunden nicht unter ethischen Gesichtspunkten geprüft zu haben. Die Bank erhob Beschwerde an das Obergericht Zürich und focht die Verpflichtung zur Offenlegung des Namens der rechtsextremen Gruppierung an.

Das Obergericht stellte fest, dass eine Beschwerde nur zulässig sei, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Dies sei der Fall, wenn der Nachteil entweder gar nicht mehr beseitigt werden könne oder die Wiedergutmachung nicht einfach zu bewerkstelligen sei. Dabei könnten nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Nachteile geltend gemacht werden. Das Gericht verneinte, dass die Beschwerdeführerin die gerichtliche Editionsverfügung unbeachtet lassen könne, und verwies auf die Lehrmeinung, wonach der Rechtsunterworfenen davon ausgehen müsse, er sei gehalten, gerichtlichen Anordnungen Folge zu leisten (GÄUMANN/MARGHITOLA, Jusletter vom 14. November 2011, Rz. 75). Aus diesem Grund trat es auf die Beschwerde ein.

In materieller Hinsicht verwarf das Gericht das Argument der Beschwerdeführerin, es bestehe keine Pflicht zur vollständigen Einreichung von Urkunden. Diese gehe hinreichend klar aus Art. 180 ZPO hervor.

Die Beschwerdeführerin brachte zudem vor, es sei ihr unzumutbar, die 2000 von der Editionsverfügung betroffenen Seiten auf allfällige Bankkunden- und Geschäftsgeheimnisse zu durchforsten. Das Gericht führte dazu aus, das Gesetz sehe keine solche Interessenabwägung vor; die Beklagte könne indessen aber selbst eine solche vornehmen und die Editionsanordnung nicht befolgen, wenn sie der Ansicht sei, die damit verbundene Zeit- und Kostenersparnis überwiege den Nachteil aus einer allfälligen Beweiswürdigung zu ihren Lasten.

Weiter rügte die Beschwerdeführerin, die Offenlegung der rechtsextremen Gruppierung ermögliche es, mittels einer Google-Recherche in Verbindung mit den Initialen des Kunden diesen selber zu identifizieren. Das Gericht folgte jedoch der Argumentation des Beschwerdegegners, der Bankkunde lasse sich bereits aufgrund eines von der Bank eingereichten Berichts, welcher Geburtsdatum und Angaben zu einer strafrechtlichen Verurteilung in Schweden enthält, identifizieren. Das Bankkundengeheimnis sei also bereits verletzt worden, weshalb kein Geheimhaltungsinteresse mehr in Bezug auf den Namen des Bankkunden bestehe. Aus diesen Gründen wies das Obergericht die Beschwerde ab.

Kommentar

Das Obergericht Zürich hat mit vorliegendem Urteil seine Rechtsprechung in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Editionsverfügungen geändert. Noch 2013 hatte es die Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen eine Editionsverfügung damit begründet, dass sich die Beschwerdeführerin weigern könne, die Dokumente herauszugeben. Dabei drohe ihr nur, dass dieses Verhalten in der Beweiswürdigung negativ gewürdigt würde, was keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darstelle (Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Februar 2013, PC120009, E. 6c).

Die Frage der Verhältnismässigkeit einer Urkundenedition ist von den Gerichten zu prüfen (BK-RÜETSCHI, Art. 160 ZPO N 16). Das Obergericht trat auf den Fall ein, forderte die Beklagte aber auf, die Interessenabwägung selber durchzuführen und die Editionsanordnung gegebenenfalls nicht zu befolgen. Diese Begründung ist mit den prozessualen Ausführungen im selben Entscheid kaum vereinbar. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Haltung des Gerichts eine formelle Rechtsverweigerung darstellt: Das Gericht trat auf den Fall ein, weigerte sich aber, die Verhältnismässigkeit selbst zu prüfen.

Die Verhältnismässigkeit wäre im Übrigen zu bejahen gewesen. Es wurde einzig die Pflicht zur Offenlegung der rechtsextremen Gruppe angefochten. Die Aufhebung dieser Schwärzungen stellt keinen unverhältnismässigen Aufwand dar.

Reto Marghitola